

Antrag

des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Nummer 15 wird wie folgt geändert:

1. In § 42 a Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Leistungszulagen“ gestrichen.
2. § 42 a Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Leistungsprämien dürfen in einem Kalenderjahr bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden; sie sind entsprechend dem Grad der besonderen Leistung zu staffeln. Sie dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Leistungsprämien können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden“.

Begründung:

Der Änderungsantrag zielt auf die Streichung der Leistungszulagen ab. Damit werden die finanziellen Mehraufwendungen vermieden, die aus der Gewährung der Zulage resultieren.

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996 ...

885/4/95

Darüber hinaus ist bei der Gewährung laufender Zulagen im Gegensatz zu einmaliger Prämiengewährung eine ständige Überprüfung der Leistung aller Beamten erforderlich, was die Personalverwaltungskosten weiter erhöht. Im übrigen bietet das Bundesbesoldungsgesetz mit der Möglichkeit der Beförderung und der Gewährung von Leistungsprämien andere Instrumente der Leistungsförderung.

Die Streichung der Sätze 2 und 3 in Absatz 3 sind Folgeänderungen.